



Verwaltungsanweisung

zu [§ 1a AsylbLG](#)

Anspruchseinschränkung

Inhalt

1. Grundsatz	1
2. Einreiseabsicht Sozialhilfebezug (§ 1a Abs. 1)	2
2.1 Erfasster Personenkreis.....	2
2.2 Umfang der Anspruchseinschränkung	3
2.2.1 unabweisbar gebotenen Leistungen nach Abs. 1	3
2.2.2 Anspruchseinschränkung nach Abs. 2 und 3	4
2.2.3 sonstige Regelungen.....	4
3. Verhinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (§ 1a Absatz 2 und 3).....	4
4. Zuständigkeit anderer Staaten (§ 1a Absatz 4).....	6
6. Verfahren	6
7. Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde.....	7
8. Dauer der Leistungseinschränkung (§ 14 AsylbLG).....	8

1. Grundsatz

[§ 1a](#) regelt Leistungseinschränkungen für unterschiedliche Personengruppen.

Der Gesetzgeber sieht keine vollständige Leistungsversagung vor, sondern nur Anspruchseinschränkungen. Mithin darf bei der Leistungsgewährung die Grenze dessen, was im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist, nicht unterschritten werden.



2. Einreiseabsicht Sozialhilfebezug (§ 1a Abs. 1)

Leistungsberechtigten im Sinne des [§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5](#) und ihren Familienangehörigen ([§ 1 Abs. 1 Nr. 6](#)), die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen zu erlangen, sind nur die im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar gebotenen Leistungen zu gewähren.

Der Anspruch der Leistungsberechtigten ist einzuschränken, wenn der Zweck, Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen, offensichtlich den Einreiseentschluss geprägt hat. Für eine solche Feststellung hat der Leistungsträger alle Umstände des Einzelfalles vollständig zu ergründen. Sollte die Einreise auf verschiedenen Motiven beruhen, muss festgestellt werden, welche Gründe für den Einreiseentschluss in besonderer Weise bedeutsam gewesen sind.

Kein Tatbestand der "Um-Zu-Einreise" liegt z. B. vor, wenn

- der prägende Fluchtgrund Krieg und/oder die Angst um Leib, Leben oder Freiheit war, auch wenn kein Asylantrag gestellt oder dieser abgelehnt wurde (vgl. [§ 30 Abs. 2 Asylgesetz \(AsylG\)](#)).
- in Deutschland ein konkretes Arbeitsangebot vorlag und mit der Arbeitserlaubnis gerechnet werden konnte.
- im Herkunftsland die ökonomische Existenz nachhaltig auch für die Zukunft sichergestellt war. Indiz für eine leistungsmisbräuchliche Einreise kann sein, dass die Person schon im Heimatland auf Unterstützungsleistungen angewiesen war.
- Gründe, wie der Nachzug zu engen Familienangehörigen (Ehepartner), die die Einreise maßgeblich geprägt haben (vgl. [§ 30 Abs. 2 AsylG](#)).
- Erhebliche alltägliche Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität (vgl. [§ 1 Allgemeines Gleichstellungsgesetz AGG](#)).

2.1 Erfasster Personenkreis

Die Bestimmung kann ihrem Wortlaut nach nur auf Leistungsberechtigte nach [§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5](#) angewandt werden, d.h. auf

- Ausländer mit einer Duldung nach [§ 60 a AufenthG](#) sowie
- vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer (z.B. mit einer Grenzübertrittsbescheinigung). Hierzu gehören Ausländer, die sich im Bundesgebiet aufhalten, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, und zwar auch dann, wenn eine Abschiebeandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist. Dies trifft insbesondere auf folgende Ausländergruppen zu:
- Ausländer, die keinen Asylantrag gestellt haben und nicht einen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzen. (Illegale, Personen, deren Duldung oder Aufenthaltstitel nach Zweck oder Dauer abgelaufen ist). Hinweis auf Legaldefinition nach [§ 50 Abs. AufenthG](#).



- Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt wurde und noch nicht ausgereist oder abgeschoben wurden.
- Ausländer, die ihren Asylantrag zurückgenommen haben.

Ausgenommen von der Anwendung sind:

- Asylbewerber (Asylsuchende nach § 55 Abs.1 S. 1 AsylG, Asylantragssteller nach § 55 Abs. 1 S. 3 AsylG)
- Asylsuchende im Flughafenverfahren
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § [23 Abs. 1](#), § [24](#), § [25 Abs. 4](#) S. 1, Abs. 4a, oder [Abs.5](#) Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- Asylfolge- und Zweit Antragsteller
-

Auf Familienangehörige ([§ 1 Abs. 1 Nr. 6](#)) ist [§ 1a](#) nur anwendbar, sofern sich deren aufenthaltsrechtlicher Status von dem des Ehegatten, Lebenspartners oder Elternteils ableitet, sie also keinen eigenen Aufenthaltsstatus im Sinne des [§ 1 Abs. 1 Nr. 4 oder 5](#) besitzen und den Tatbestand in eigener Person (also „selbst“) erfüllen [§ 1a](#) ist z.B. auf minderjährige Kinder nicht anwendbar, wenn der gesetzliche Vertreter zum Zweck des Sozialhilfebezugs eingereist ist. Es muss immer ein persönliches Fehlverhalten vorliegen.

2.2 Umfang der Anspruchseinschränkung

2.2.1 unabweisbar gebotenen Leistungen nach Abs. 1

Sobald festgestellt worden ist, dass die Voraussetzungen für eine Anspruchseinschränkung in eigener Person erfüllt sind, ist über das Maß der im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar gebotenen Hilfeleistung zu entscheiden. Hier sind im Regelfall Leistungen, die der längerfristigen Versorgung dienen, nicht mehr unabweisbar geboten.

Hierzu gehören Leistungen

- zur ergänzenden Versorgung mit Bekleidung,
- zur ergänzenden Versorgung mit Hausrat,
- zur Anmietung eigenen Wohnraums, zum Umzug, zur Renovierung.

Der monatliche Wert der Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs nach [§ 3 Abs. 2](#) vermindert sich dementsprechend um den Anteil, der für Bekleidung und Schuhe (Abt. 3) vorgesehen ist. Überdies sind Anträge auf einmalige Leistungen für Hausrat abzulehnen. Höhere Unterkunftskosten als bislang sind nicht zu bewilligen; ist ein Umzug unausweichlich erforderlich (z.B. Räumung, Verbleib bei Gastfamilie nicht länger möglich), ist grundsätzlich die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft vorzunehmen.

Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (Geldbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz5) sind nur noch teilweise unabweisbar geboten. Zur menschenwürdigen



Lebensführung gehören grundsätzlich noch Verkehr (Abt. 7), Nachrichtenübermittlung (Abt. 8) sowie andere Waren und Dienstleistungen (Abt. 12). Nicht mehr unabweisbar geboten sind aus den persönlichen Bedürfnissen die Leistungen für Freizeit, Unterhalt, Kultur (Abt. 9), Bildung (Abt. 10) und Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen (Abt. 11). Die Beträge werden in der tabellarischen Übersicht bekanntgegeben.

2.2.2 Anspruchseinschränkung nach Abs. 2 und 3

Es werden nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung (Abt. 1) und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege (anteilig Abt. 12 und Abt. 6) gewährt. Die Beträge werden in der tabellarischen Übersicht bekanntgegeben. Bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall können auch andere Leistungen i. S. § 3 Abs. 1 Satz 1 gewährt werden. Diese betrifft Kleidung (Abt. 3) und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts (s. § 3 Abs. 2 Satz 4). Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.

2.2.3 sonstige Regelungen

Die nach [§ 4](#) bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt zu erbringenden Leistungen gehören in der Regel zur unabweisbar gebotenen Hilfe. Die ärztliche/zahnärztliche Versorgung im Rahmen der Vereinbarung zur Umsetzung der Leistungserbringung nach § 264 Abs. 1 SGB V mit der AOK Bremen/Bremerhaven bleibt insofern von Einschränkungen nach [§ 1a](#) unberührt. Auf die Vereinbarung zur Umsetzung der Leistungserbringung nach § 264 Abs. 1 SGB V wird verwiesen.

Sonstige Leistungen nach [§ 6 Satz 1](#) sind grundsätzlich nicht zu gewähren, da Leistungen hiernach nur im Wege des Ermessens gewährt werden, was bereits strukturell die Annahme einer unabweisbar gebotenen Hilfeleistung ausschließt.

Der nach § 3 Abs. 3 zu berücksichtigende Bedarf für Bildung und Teilhabe (BuT) ist unabweisbar geboten. Eine Einzelfallprüfung auf den inhaltlichen Regelungszweck der i. V. m. § 34 SGB XII erfassten einzelnen Bedarfe ist vorzunehmen.

Die Kosten für Unterkunft und Heizung sind weiterhin im erforderlichen Umfang zu übernehmen. Wenn Strom selbst bezahlt werden muss, ist dieser Bedarf ebenfalls anzuerkennen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1a Abs. 1 sind die Betroffenen auf eine kurzfristig mögliche Ausreise zu orientieren.

3. Verhinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (§ 1a Absatz 2 und 3)

[§ 1a Absatz 2](#) regelt Leistungseinschränkungen für vollziehbar Ausreisepflichtige, deren Ausreisedatum und Reisemöglichkeit bereits feststehen.



§ 1a Absatz 3 betrifft Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5), bei denen der Aufenthalt aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht beendet werden kann.

Diese Personen haben keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6, es sei denn, sie haben es nicht zu vertreten, dass die Ausreise nicht durchgeführt werden kann. Zu vertreten sind z. B. die Vereitelung einer vorgesehenen Abschiebung, offensichtlich falsche Angaben zur Person oder zur Staatsangehörigkeit, wenn dadurch aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind z.B. Abschiebung (§ 58 AufenthG), Ausweisung (§ 53 AufenthG) und Zurückschiebung (§ 57 AufenthG).

Keine Verhinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen liegt vor, wenn

- die Person zwar durch ihr Verhalten (etwa fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung) eine Abschiebung verhindert, diese jedoch auch im Falle ihrer Mitwirkung nicht möglich oder nicht zulässig wäre, weil neben dem fehlenden Reisedokument noch ein **weiteres Abschiebehindernis** vorliegt (faktischer Abschiebestopp, Erlasslage, gesundheitliche Gründe etc.).
- die Person sich lediglich weigert, **freiwillig auszureisen**, obwohl dies möglich und auch zumutbar wäre. § 1a Abs. 3 spricht von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durch das Migrationsamt, nicht von verweigerter freiwilliger Ausreise.
- Die Person **kein gültiges Reisedokument** besitzt. Maßgeblich für eine Leistungseinschränkung ist, dass
 - a) das fehlende Reisedokument das einzige Abschiebehindernis ist,
 - b) mit dem Reisedokument derzeit eine Abschiebung möglich und zulässig wäre, und
 - c) die Person in zumutbarer Weise ein Reisedokument beschaffen könnte, es aber nicht tut.
- die Ausländerbehörde der Person **nicht** schriftlich mitgeteilt hat, **welche** ganz konkreten **Mitwirkungshandlungen und Nachweise** sie von ihr zur Beschaffung von Reisedokumenten erwartet, sie hierzu unter **Fristsetzung** aufgefordert hat und mit Reiseerlaubnissen zur Vorsprache bei der Botschaft ausgestattet hat. Nur wenn die vorstehende Form gewahrt wurde und dennoch diesen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen worden ist, ist eine Leistungseinschränkung umsetzbar.
- die **Ausländerbehörde den Pass eingezogen** hat und die Person sich deshalb bei der Botschaft nicht in der von dort erwarteten Form ausweisen kann, ist dies von ihm/ihr nicht zu vertreten.
- sich Botschaften aus **politischen Gründen weigern**, politisch unliebsamen Antragstellern Einreisedokumente auszustellen.
- bei **zerfallenden Staaten** (ehem. Sowjetunion, ehem. Jugoslawien) die Zuordnung der Person zu einem der Nachfolgestaaten nur schwer möglich oder unmöglich ist.
- aufgrund eines Erlasses des Senators für Inneres aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können



- Reiseunfähigkeit aufgrund einer Erkrankung nachgewiesen worden ist (§ 60a Abs. 2d AufenthG).

Wird eine zweite Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) oder eine neue Duldung ausgestellt, ist davon auszugehen, dass die Betroffenen die Verhinderung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme nicht selbst zu vertreten haben. Somit braucht in diesen Fällen keine weitere Prüfung erfolgen, ob diese Tatbestandsmerkmale nach § 1a Abs. 2 und 3 AsylbLG erfüllt sind.

4. Zuständigkeit anderer Staaten (§ 1a Absatz 4)

§ 1a Absatz 4 bezieht sich auf Leistungsberechtigte im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 1 oder 5, die einem anderen EU-Staat zugewiesen wurden und danach unrechtmäßig nach Deutschland weitergereist sind oder denen bereits internationaler Schutz bzw. ein Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen gewährt worden ist. Diese Leistungsberechtigten erhalten ebenfalls nur Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2.

5. Asylsuchende und Folge- bzw. Zweit-antragssteller (§ 1a Abs. 5)

Leistungsberechtigte, die ihren Mitwirkungsverpflichtungen im Rahmen des Asylverfahrens nicht nachkommen erhalten ebenfalls nur Leistungen nach § 1a Abs. 2 Satz 2 bis 4. Eine Ausnahme tritt ein, wenn der/die Leistungsberechtigte die Verletzung der Mitwirkungsverpflichtung nicht selbst zu vertreten oder die Mitwirkung aus wichtigen Gründen nicht möglich war. Eine Einzelfallprüfung ist vorzunehmen. Begründete Informationen und Belege der Verletzung der Mitwirkungsverpflichtung sind vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einzufordern. Hinweise in der Aufenthaltsgestattung sind in der Einzelfallprüfung nicht ausreichend.

6. Verfahren

Leistungsberechtigte sind vor einer Entscheidung in jedem Fall anzuhören ([§ 28 Abs. 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz \(BremVwVfG\)](#)). Ziel der Anhörung ist, Leistungsberechtigten die Möglichkeit einzuräumen, zu dem seitens der Ausländerbehörde mitgeteilten Sachverhalt (siehe dazu Punkt 3) Stellung zu nehmen und ggf. Nachweise für eine Widerlegung oder Entkräftung vorlegen zu können. Das Ergebnis der Anhörung ist zu protokollieren, von den Leistungsberechtigten zu unterzeichnen und das Protokoll dann zur Leistungsakte zu nehmen. Zusätzlich ist ein Vermerk, aus dem die Entscheidungsgründe klar hervorgehen, anzufertigen und zur Akte zu nehmen. Der Verwaltungsakt erfolgt in schriftlicher Form.

Nehmen Leistungsberechtigte ihr Recht auf Äußerung im Rahmen der Anhörung ([§ 28 VwVfG](#)) nicht wahr, führt dies für sich genommen nicht zu Leistungskürzungen. In diesen Fällen ist nach Aktenlage zu entscheiden und die Entscheidung in der Akte zu dokumentieren. Sollte eine Entscheidung nach Aktenlage nicht möglich sein, können Leistungsberechtigte im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten zur Klärung des Sachverhalts schriftlich eingeladen werden (§ 9 Abs. 3 AsylbLG i. V. m. § 61 SGB I). Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten kommt eine Leistungseinschränkung im Umfang des § 1a AsylbLG nur in Betracht, wenn durch die fehlende Mitwirkung eine mögliche Abschiebung verhindert wird.



In anderen Fällen kann die Nichtgewährung von Leistungen nach [§ 2 Abs. 1](#) nach Ablauf der Frist von 15 Monaten folgen.

7. Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde

Um feststellen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Leistungseinschränkung gemäß § 1a vorliegen, wurde mit dem Senator für Inneres und der Ausländerbehörde folgendes Verfahren vereinbart:

Die Ausländerbehörde wird in den Fällen, in denen Ausländer eine Duldung nach [§ 60 a AufenthG](#) besitzen oder vollziehbar ausreisepflichtig sind, dem Amt für Soziale Dienste umgehend Umstände bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen mitteilen, die darauf schließen lassen, dass die Einreise erfolgt ist, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen persönlich zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können.

Zudem wird die Ausländerbehörde das Amt für Soziale Dienste auch über Umstände, Maßnahmen und Entscheidungen unterrichten, die die Annahme rechtfertigen, dass Gründe für einen Wegfall der Leistungsreduzierung vorliegen, wie beispielsweise die nachträgliche Mitwirkung im Zusammenhang mit der Passbeschaffung oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Die entsprechende Unterrichtung hat ebenfalls umgehend zu erfolgen.

Die Mitteilung der Ausländerbehörde beruht auf [§ 90 Abs. 3 AufenthG](#).

Das Migrationsamt meldet an das Postfach rueckkehr@soziales.bremen.de die Fälle, in denen die Betroffenen die Verhinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu vertreten haben. In die Betreffzeile soll aufgenommen werden „Sanktionsprüfung § 1a AsylbLG“, zur Unterscheidung von Mitteilungen über die Ausreisepflicht. Die Fachstelle Flüchtlinge leitet diese Mitteilungen - soweit bekannt - an das zuständige Sozialzentrum bzw. den Fachdienst Integration und Flüchtlinge (F9) weiter. Ist das zuständige Sozialzentrum nicht bekannt, wird die Mail durch den Fachdienst F9 an das zuständige Sozialzentrum weitergeleitet. Das gleiche Verfahren gilt auch für Dublin-Fälle nach § 1a Abs. 4 AsylbLG.

Soweit dem Amt für Soziale Dienste selbst Hinweise darüber vorliegen, dass bei Leistungsberechtigten die Voraussetzungen für eine Anspruchseinschränkung gegeben sind, soll eine Entscheidung dazu erst nach Rücksprache mit der Ausländerbehörde getroffen werden.

Die Entscheidung darüber, ob die entsprechenden Informationen der Ausländerbehörde zu einer Leistungseinschränkung führen, trifft das Amt für Soziale Dienste (siehe dazu auch Punkt 2).



8. Dauer der Leistungseinschränkung (§ 14 AsylbLG)

Die Leistungseinschränkungen sind auf sechs Monate zu befristen, danach ist eine Überprüfung notwendig. Liegen die Voraussetzungen nach 6 Monaten unverändert vor (z.B. im Fall des Einreisemotivs), ist die Anspruchseinschränkung für weitere 6 Monate fortzusetzen und im gleichen Rhythmus neue Überprüfungen vorzunehmen.

Tritt nach der vorgenommenen Leistungseinschränkung eine Änderung der Sachlage ein (z.B. das Fehlverhalten wurde korrigiert oder die Abschiebungshindernisse sind nicht mehr von den Leistungsberechtigten zu vertreten) ist die Leistungseinschränkung rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Eintritts dieser Sachlage zugunsten der Leistungsberechtigten aufzuheben und es sind volle Leistungen zu gewähren.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Die Fachliche Weisung vom 01.05.2008 zu § 1a wird ab Inkrafttreten dieser Verwaltungsanweisung außer Kraft gesetzt.